

Mitteilung über die Bauleiterbestellung/-erklärung

Aktenzeichen/Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben!)

Nr. im Bauantragsverzeichnis / Bauanzeigeverzeichnis

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Eingangsvermerke der Behörde

I. Bauleiterbestellung: In der Bausache

Bauherr	Name			
	PLZ, Ort	Straße, Hausnummer		
Baugrundstück	PLZ, Ort	Straße, Hausnummer		
	Gemarkung	Flurstück-Nr.		
Vorhaben	Objekt			
	<input type="checkbox"/> Errichtung <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/> Abbruch <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung <input type="checkbox"/>			

bestelle ich für das gesamte Vorhaben¹⁾

für folgende Aufgaben²⁾

als

<input type="checkbox"/> Bauleiter	<input type="checkbox"/> Fachbauleiter
Name Beruf³⁾	
PLZ, Ort Straße, Hausnummer	
Telefon, ggf. Telefax	

Nur für Vorhaben im Kennnisgabeverfahren ankreuzen

Ich/Wir bestätige(n) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 LBO VVO, daß ich/wir für das vorgenannte Bauvorhaben die Bauherrschaft übernommen habe(n).

Einen etwaigen Wechsel in der Person des Fach-/Bauleiters werde ich rechtzeitig mitteilen.

Bauherr

Datum/Unterschrift

II. Bauleitererklärung: Ich bin wie oben angegeben bestellt zum

Bauleiter **Fachbauleiter**

Fach-/Bauleiter

Datum/Unterschrift

Wortlaut des § 45 LBO: Bauleiter

(1) Der Bauleiter hat darüber zu wachen, daß die Bauausführung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Entwürfen des Planverfassers entspricht. Er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer zu achten; die Verantwortlichkeit der Unternehmer bleibt unberührt. Verstöße, denen nicht abgeholfen wird, hat er unverzüglich der Baurechtsbehörde mitzuteilen. (2) Hat der Bauleiter nicht für alle ihm obliegenden Aufgaben die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, hat er den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachbauleiter zu bestellen. Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters. Der Bauleiter bleibt für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen seiner Tätigkeiten mit denen der Fachbauleiter verantwortlich.

Zur Beachtung:

Auf die besonderen Pflichten der am Bau Beteiligten nach der Landesbauordnung wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

1) gilt bei Bestellung zum Bauleiter

2) gilt bei Bestellung zum Fachbauleiter

3) ggf. in Firma.....